

47. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

47. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. § 24 erhält folgende Fassung:

„ § 24

Haushaltshilfe

- (1) Versicherte der hkk erhalten Haushaltshilfe über den gesetzlichen Anspruch nach § 38 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB V hinaus bei Krankheit für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit bis zu 52 Wochen, sofern die Notwendigkeit ärztlicherseits bescheinigt wird. Die Voraussetzung nach § 24 Absatz 3 der hkk-Satzung gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von der gesetzlichen Anspruchshöchstdauer nach § 38 Absatz 1 Satz 4 SGB V gewährt die hkk darüber hinaus auch bei Krankheitsfällen nach § 38 Absatz 1 Satz 3 SGB V Haushaltshilfe für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit längstens bis zu 52 Wochen, sofern die Notwendigkeit ärztlicherseits bescheinigt wird. Die Voraussetzung nach § 24 Absatz 3 der hkk-Satzung gilt entsprechend.
- (3) Über die in § 38 Absatz 1 Satz 2 und 4 SGB V hinaus definierte Altersgrenze gewährt die hkk Haushaltshilfe unter der Voraussetzung, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist und dass eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.
- (4) § 38 Absatz 4 SGB V gilt.
- (5) Die Zuzahlung richtet sich nach § 38 Absatz 5 SGB V in Verbindung mit § 61 Satz 1 SGB V.“

2. Die Anlage zu § 38 der Satzung: „Tarifbedingungen für den hkk-Selbstbehaltsarif“ wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder, die am Selbstbehaltsarif der hkk teilnehmen, binden sich während der Tarifteilnahme mit ihrer Mitgliedschaft an die hkk.

Die Mindestbindung der Mitgliedschaft beträgt drei Jahre. § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V gilt.

Für den Fall, dass die hkk-Mitgliedschaft innerhalb des Bindungszeitraumes kraft Gesetzes endet, endet zugleich auch die Teilnahme des Mitglieds am Selbstbehalttarif, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

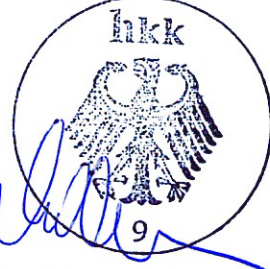
Beschlossen vom Verwaltungsrat am 15. Juni 2016

Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand




Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 15. Juni 2016

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Juni 2016 beschlossene 47. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. Juli 2016
213-59017.0-1359/2007


Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Beckschäfer

Begründung
für den 47. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008
geltenden Satzung der hkk

Artikel I:

Zu Ziffer 1:

Seit der gesetzlichen Änderung der Haushaltshilfe zum 01.01.2016 für Personen ohne im Haushalt lebende Kinder (§ 38 SGB V) durch Art. 6 Krankenhausstrukturgesetz (KHSG), stellt die derzeitige Satzungsregelung der hkk mit 14 Tagen keine Zusatzleistung mehr dar und muss deshalb angepasst werden. Da Personen ohne Kinder nun eine Haushaltshilfe bis zu vier Wochen als Regelleistung bekommen können, ist eine Extraleistung nicht mehr notwendig und wird deshalb aus der Satzung entfernt.

Des Weiteren möchte die hkk eine Verbesserung bei der Haushaltshilfe von Personen mit im Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren vornehmen. Bislang galt die erhöhte Altersgrenze nur für ambulante Behandlungen. Die hkk möchte diese Altersgrenze jedoch auch auf die weiteren in § 38 Absatz 1 Satz 1 SGB V genannten Leistungen der gewährten Haushaltshilfen anwenden und damit auch während eines stationären Aufenthaltes, um Versicherten gegenüber konsistent die erweiterte Altersgrenze genehmigen zu können.

Bei ärztlich bescheinigter medizinischer Notwendigkeit und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 38 SGB V würde die hkk folglich eine einheitliche Altersgrenze bei Verhinderung der Haushaltsführung durch ambulante oder stationäre Leistungen anwenden können.

Zu Ziffer 2:

Durch die Einführung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes erfolgte hier die redaktionelle Anpassung an die gesetzliche Vorgabe.

Bremen, 02. Juni 2016

gez. A. Grieseler